

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 2  
16. April 2007

A11042/DPAG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 30. März 2007 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2007 vom 18. November 2006 (Kirchensteuerbeschluss).....	10
Kirchengesetz vom 31. März 2007 für den Fall einer Vakanz in einer Kirchengemeinde (Vakanzgesetz).....	10
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	11
Beschluss der 3. Tagung der XIV. Landessynode.....	12
Reisekostenverordnung / Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2007.....	12
Pfarrstellenausschreibungen.....	13
Stellenausschreibungen im Bereich Kinder- Jugend- und Familienarbeit.....	13
Zusammensetzung der Kirchenleitung.....	14
Personalien.....	15

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.05/14

**Kirchengesetz  
vom 30. März 2007  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe von Kirchensteuern  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder  
für das Jahr 2007  
vom 18. November 2006  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**§ 1**

Das Kirchengesetz vom 18. November 2006 (KABl S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom

28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.“

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. April 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

455.01/224-3

**Kirchengesetz  
vom 31. März 2007  
für den Fall einer Vakanz in einer Kirchengemeinde  
(Vakanzgesetz)**

**Erster Abschnitt:  
Verfahren im Falle einer Vakanz**

**§ 1**

Wird eine im Stellenplan ausgewiesene Pfarrstelle vakant, bestellt der Landessuperintendent unverzüglich einen Pastor als Kurator für die vakante Pfarrstelle. Die Bestellung erfolgt nach Beratung im Propsteikonvent im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, bei verbundenen Kirchengemeinden mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in einer gemeinsamen Sitzung. Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der der Kurator Pastor ist, wird über den Umfang der Vertretungstätigkeit informiert. Die Bestellung wird im Übergabeprotokoll festgehalten. Der Landessuperintendent informiert den Oberkirchenrat.

**§ 2**

(1) Jeder Pastor ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Pfarrergesetzes Vakanzvertretungen zu übernehmen. Soll ein

Pastor mit eingeschränktem Dienstumfang als Kurator bestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass er in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht. Übernimmt ein Pastor mit eingeschränktem Dienstumfang eine Vakanz, wird sein Dienstumfang für die Zeit als Kurator um die Hälfte des Umfangs der vakanten Stelle laut Stellenplan höchstens auf den Umfang einer vollen Stelle erweitert.

(2) Als Kuratoren können nicht Pastoren im Wartestand bestellt werden.

**§ 3**

(1) Der Kurator nimmt den pfarramtlichen Dienst gemäß § 10 Abs. 3, § 30 und § 46 der Kirchengemeindeordnung in der vakanten Pfarrstelle wahr.

(2) Für die Teilnahme des Kurators an den Sitzungen des Kirchengemeinderats gilt § 39 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung. § 35 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

**§ 4**

(1) Wenn es zur Entlastung des Kurators erforderlich ist, kann der Landessuperintendent im Benehmen mit dem Kurator und dem Kirchgemeinderat sowie nach Beratung im Propsteikonvent als weitere Vakanzvertreter im Kirchenkreis tätige Pastoren, Pastoren im Ruhestand und Gemeindepädagogen zu einzelnen Diensten in der Kirchgemeinde mit vakanter Pfarrstelle heranziehen. Die Aufgabenverteilung wird im Übergabeprotokoll festgehalten.

(2) Erhalten Pastoren nach Eintritt in den Ruhestand einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in einer Kirchgemeinde, so nehmen sie für die Zeit des Auftrages die Vakanzvertretung wahr.

(3) Werden pastorale Aufgaben auf mehrere Personen verteilt, beraten und informieren sich der Kurator und die Vakanzvertreter gegenseitig.

**§ 5**

Der Kurator führt während der Vakanz das Kirchensiegel.

**ZweiterAbschnitt:  
Kosten und Erstattungen**

**§ 6**

(1) Die vakante Kirchgemeinde hat sich entsprechend des Umfangs der Vertretungsdienste an den Personalkosten des Kurators zu beteiligen und Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenverordnung sowie die Auslagen zu erstatten. Kommt eine Einigung der beteiligten Kirchgemeinden über die Kostenbeteiligung nicht zu Stande, entscheidet der Landessuperintendent. Die Regelungen der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz hinsichtlich der Aufteilung der Personalkostenanteile bleiben unberührt.

(2) Vakanzvertreter nach § 4 Abs. 1 erhalten Reisekosten nach der Reisekostenverordnung und Auslagen von der vakanten Kirchgemeinde erstattet.

**DritterAbschnitt:  
Ende der Vakanz**

**§ 7**

Mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle endet die Vakanz. Der Kurator erstellt das Übergabeprotokoll nach dem vom Oberkirchenrat vorgegebenen Muster.

**VierterAbschnitt:  
Schlussvorschriften**

**§ 8**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 9**

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

**§ 10**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. April 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

460.01/362

**Kirchengesetz  
vom 30. März 2007  
zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren  
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 28. Oktober 1995**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1996 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)“

2. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.

(2) Berufliche Vereinigung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitarbeiter besteht. Berufliche Vereinigung ist auch der Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

(3) Die beruflichen Vereinigungen, die innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch den Oberkirchen-

rat anzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) Die beruflichen Vereinigungen verständigen sich untereinander über die Anzahl der von ihnen zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter. Sie teilen dem Oberkirchenrat bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter der Mitarbeiter und deren Stellvertreter für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes Berücksichtigung finden und mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind.

(5) Kommt eine Einigung der beruflichen Vereinigungen über die Anzahl der von ihnen zu entsendenden Vertreter nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und findet erstmals für die zum 1. Januar 2008 beginnende neue Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Anwendung.

Schwerin, 4. April 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

## Beschluss der 3.Tagung der XIV. Landessynode

### **Beschluss zur Einladung zu Sondierungsgesprächen mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Die Landessynode dankt der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Einladung zu Sondierungsgesprächen gemeinsam mit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung der Mecklenburgischen Landeskirche, auf die Gesprächseinladung der nordelbischen Kirchenleitung einzugehen und zu sondieren, welche verbindliche Form einer zukünftig noch intensiveren Zusammenarbeit sinnvoll ist.

Sie verweist auf die vielen Erfahrungen guter Zusammenarbeit mit Nordelbien und Pommern seit Jahrzehnten und besonders in den Jahren nach der Wiedervereinigung. Die Kooperationen der drei Kirchen sind hoffnungsvolle Zeichen für die Zukunft.

Die mecklenburgische Landessynode steht zugleich weiter zu den im Frühjahr 2006 beschlossenen „Prinzipien und Zielen einer

gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“. Sie stellt einen eigenen Beschluss über das Kirchengesetz zum Rahmenvertrag jetzt zurück.

Die Gespräche sollen auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenleitungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. September 2000 geführt werden.

Wir haben die Hoffnung, dass so im Kultur- und Gestaltungsraum im Norden Kirche gemeinsam lebendig gestaltet und gestärkt wird.

Zur Herbstsynode 2007 erbittet die Landessynode einen Bericht über den Stand der Gespräche.

Plau am See, 31. März 2007

Die Landessynode

Seel  
Präses der Landessynode

800.06/87

### **Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2007**

Gemäß § 8 Abs. 3 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung] in der Fassung vom 1. Januar 2002, geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 (KABl 2002 S. 101, 2006 S. 19), sind für unentgeltliche amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgebenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung sieht in der Sachbezugsverordnung 2007 folgende Werte für die Sachbezüge im Jahr 2007 vor:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,67 Euro |
| b) für ein Frühstück               | 1,50 Euro |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, den 7. Februar 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

## Pfarrstellenausschreibung

6201-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Crivitz, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (Kirchliches Amtsblatt 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. September 2007 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Unsere Gottesdienste finden in der mittelalterlichen Stadtkirche sowie in zwei Dorfkirchen in Barnin und Kladow (beliebte Hochzeitskirche) statt.

Außerdem gibt es in ehrenamtlicher Verantwortung wöchentlich einen Bibelhauskreis, Junge Gemeinde, Vorschulkinderkreis, Posaunenchor und Blockflötenkreis. Des Weiteren bietet die Gemeinde Arbeit mit Älteren sowie einen Besuchsdienst im Krankenhaus und Altenheim.

In der Kirchgemeinde sind mit jeweils 1/2 Stelle eine engagierte Katechetin (ca. 65 Christenlehrekinder) und eine freundliche Küsterin hauptamtlich tätig. Die bisher hauptamtlich betreute Kirchenmusik wird umzugestaltet sein. Hier müssen Gemeinde und Pastor/in kreativ nach neuen Wegen suchen und vorhandene Lösungsansätze weiterentwickeln.

Unsere Gebäude befinden sich in gutem baulichen Zustand. In der Stadtkirche konnten wir damit beginnen, mittelalterliche Ornamentmalereien freizulegen. Die Pastorenwohnung befindet sich im denkmalgeschützten Pfarrhaus (Seegrundstück).

Crivitz liegt im Westen Mecklenburgs an der B 321 ca. 15 km östlich der Landeshauptstadt Schwerin. Die Stadt hat ca. 5000 Einwohner, verfügt über eine städtische Kindertagesstätte und einen evang. Kindergarten der Diakonie, Grund- sowie Regionalschule, Gymnasium, gute Einkaufsmöglichkeiten, diverse niedergelassene Ärzte, Krankenhaus und Rathaus. Es bestehen gute Bus- und Bahnverbindungen nach Schwerin und Parchim.

Ein aktiver Kirchgemeinderat und weitere ehrenamtliche MitarbeiterInnen stehen für Projekte und regelmäßige Dienste zur Verfügung und freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Weitere Einzelheiten unter [www.Kirchgemeinde-Crivitz.de](http://www.Kirchgemeinde-Crivitz.de) bzw. Jürgen Diestel, (03863) 222175 oder [jkdiestel@gmx.de](mailto:jkdiestel@gmx.de).

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2007 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. März 2007

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

## Stellenausschreibung im Bereich Kinder- Jugend- und Familienarbeit

8205-23/2

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen, landschaftlich wunderschön und in Nähe der Ostseeküste gelegen, sucht für die Propsteiregion Wismar Nord-West

eine gemeindepädagogische/katechetische  
Mitarbeiterin (FS)/  
einen gemeindepädagogischen/katechetischen  
Mitarbeiter (FS)

Kinder, Familien und engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Propsteiregion warten auf Begleitung in kontinuierlichen Gruppen, Projekten und bei Rüstzeiten. Die zwei Pastoren in der Region freuen sich auf die Zusammenarbeit. Das sanierte Pfarrhaus in Gressow als Dienstsitz, gute Arbeitsmöglichkeiten und viel Gestaltungsfreiheit stehen bereit. Unbefristete Anstellung im Umfang von 50% (Vergütung nach KAVO); Fahrerlaubnis und eigener PKW wird vorausgesetzt.

Anmerkung: Für ein Ehepaar ist die Kombination dieser Stelle mit einer 100%-Stelle in der Nähe des Dienstsitzes in Wismar (ca. 10 km; gemeindepädagogische Arbeit, Schwerpunkt Kinderarbeit) möglich.

Bewerbungen bitte bis zum 25. Mai 2007 an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen, über: Pastor z.A. Matthias Öffner, Am Kirchberg 1, 23996 Dambeck, Tel.: (038424) 20309.

Schwerin, 16. Februar 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

8408-23/5

In der Region Klützer Winkel (an der Ostseeküste zwischen Wismar und Lübeck) im Landkreis Nordwestmecklenburg ist zum 1. Juli 2007 die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 75 % zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchgemeinderäte teilen Folgendes mit:

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH oder FS) oder Gemeindediakon/in,
- Teamfähigkeit und Kreativität,
- Kontaktfreudigkeit,
- eigenständiges Arbeiten,
- Führerschein und PKW.

Schwerpunkte des Arbeitsfeldes sind:

- Arbeit mit Konfirmanden im Team mit den Mitarbeitern der Region,

- Ausbau der laufenden Jugendarbeit,
- Motivation, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Angebote für Familien (Freizeiten und Familien-Gottesdienste) in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Region,
- Mitarbeit bei Projekten der Kirchgemeinden (z. B. Urlaubarbeit).

Sie erwarten:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden,
- eine Gemeinédiakonin, ein Pastor und eine Pastorin, die sich auf Ihre Mitarbeit freuen,
- Räumlichkeiten für die Arbeit in den Gemeinden,
- die Möglichkeit zu Predigtstunden,
- eine unbefristete Anstellung mit Vergütung nach KAVO,
- das Leben an der Ostsee,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Zur Region gehören die Kirchgemeinden Klütz/Boltenhagen, Damshagen/Bössow und Kalkhorst/Elmenhorst. Die kleine Stadt Klütz ist mit ca. 3000 Einwohnern der größte Ort.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. Mai 2007 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Klütz, Pastor z. A. Philipp Busch, Predigerstraße 8, 23948 Klütz, Telefon: (038825) 22274.

Schwerin, 20. März 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

6150-23/3

Der Ev.-luth. Kirchgemeindeverband Propstei Boizenburg sucht ab sofort eine Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin oder Katechet/Katechetin.

Der Stellenumfang beträgt 50%.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragverordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeindeverband teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter
- Teamfähigkeit und Kreativität
- Kontaktfreudigkeit und Mobilität
- eigenständiges und strukturiertes Arbeiten
- geeignete Ausbildung für gemeindepäd. Mitarbeiter, vorzugsweise FH-Abschluss.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Kinder- und Familienarbeit
- Seniorenarbeit
- Projekte und Freizeiten für die Region
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern
- konzeptionelle Arbeit innerhalb des Kirchgemeindeverbandes.

Zum Kirchgemeindeverband Boizenburg gehören 4 Kirchgemeinden mit insgesamt 1,5 Mitarbeiterstellen und 3 Pastorenstellen. Unser Anliegen ist, in allen Gemeinden kirchliches Leben zu gestalten und neue Möglichkeiten der Begegnung über die Gemeindegrenzen hinaus zu schaffen.

Wir sind ein junges Team, das sich auf eine motivierte Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter freut, die/der bereit ist, mit uns Ideen zu entwickeln, die das Bewährte stärken und Wege für Neues eröffnen.

Arbeitsfelder sind vier Kirchgemeinden (Blücher, Boizenburg, Gresse-Granzin, Zahrendorf), die dem Kirchgemeindeverband angehören.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2007 an folgende Adresse: Herr Dressler (Vorsitzender des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes) Kirchplatz 7, 19258 Boizenburg, Telefon (040) 76617213 oder (0178) 3690097, E-Mail: personal.verband@boizenburg-mv.de.

Schwerin, 4. April 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

142.01/8

## Zusammensetzung der Kirchenleitung

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 30. März 2007 die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung neu gewählt. Der Kirchenleitung gehören somit seit dem 31. März 2007 neben dem Landesbischof als Vorsitzenden an:

1. Präses Hans-Joachim Seel, Rostock
2. Propst Marcus Antonioli, Rostock
3. Pastorin Dorothea Strube, Schwerin
4. Herr Frank Claus, Laage
5. Herr Dr. Stefan Mahlburg, Augustenruh
6. Frau Ricarda Wenzel, Grabow
7. Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Schwerin
8. Oberkirchenrat Andreas Flade, Schwerin
9. Oberkirchenrat Rainer Rausch, Schwerin
10. Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siegert, Wismar

Stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung sind:

1. Vizepräses Heiner Möhring, Pinnow
2. Pastor Dr. Mitchell Grell, Kirchdorf
3. Pastor Dr. Jürgen Weiß, Wittenförden
4. Herr Thomas Balzer, Schwerin
5. Frau Bettina von Wahl, Friedrichsruh
6. Herr Jan Wilkens, Proseken
7. Landessuperintendent Fridolf Heydenreich, Güstrow

Als ständige Berater nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung teil:

- Landespastor Dr. Hartwig Daewel, Schwerin
- Kirchenrat Martin Scriba, Retzendorf

Schwerin, 4. April 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

## Personalien

414.03

Das Zweite Theologische Examen haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 23. Februar 2007 bestanden:

Vikarin Anja Giese, Rostock  
 Vikarin Hannah Poppe, Woldegk  
 Vikar Kornelius Holmer, Schwerin  
 Vikar Stephan Poppe, Grünow  
 Vikar Dino Steinbrink, Röbel

Schwerin, 5. April 2007

Beste  
 Landesbischof

123.14/26-1

Pastor Marcus Antonioli, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. April 2007 zum Propst der Propstei Rostock-Nord bestellt.

Schwerin, 16. März 2007

Beste  
 Landesbischof

6500-355/32

Pastorin Dorothea Strube, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. März 2007 die Pfarrstelle II für Krankenhauseelsorge in Schwerin und die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Wismar für die Dauer von 8 Jahren übertragen. Der Dienstumfang der Pfarrstellen beträgt jeweils 50 %.

Schwerin, 1. Februar 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

1110-20/15

Pastorin Gudrun Schmiedeberg, Hohen Mistorf, wird mit Wirkung vom 1. März 2007 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neukirchen übertragen.

Schwerin, 1. Februar 2007

Beste  
 Landesbischof

PAGarling, Asja/25-4

Pastorin Asja Garling, Biestow, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. April 2007 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Biestow übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 12. März 2007

Beste  
 Landesbischof

5201-20/

Pastor Frank Martens, Rostock, wird die schulbezogene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock Heiligen Geist mit Wirkung vom 1. April 2007 übertragen. Damit erfolgt seine Berufung zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 20. März 2007

Beste  
 Landesbischof

PABanek, Uta/21-5

Frau Uta Banek, Woosten, ist mit Wirkung vom 1. April 2007 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lübz erteilt. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 13. April 2007

Beste  
 Landesbischof

PAHolmer, Kornelius/13

Vikar Kornelius Holmer, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brunow erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 16. April 2007

Beste  
 Landesbischof

PASteinbrink, Dino/14

Vikar Dino Steinbrink, Röbel, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Boizenburg erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 16. April 2007

Beste  
Landesbischof

PANiemann, Hugo/

Am 9. April 2007 ist Pastor i. R. Hugo Niemann, Rostock, im Alter von 98 Jahren verstorben.

Der Verstorbene kam 1936 zunächst als Vikar der Bekennenden Kirche in den Dienst. Nach der Ordination 1943 übernahm er Aufgaben in der Rostocker Heilig Geist Gemeinde, in der er dann von 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1974 gearbeitet hat.

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.  
(Offenbarung 1, 18)

Schwerin, 18. April 2007

Beste  
Landesbischof

PAKoll, Gerhard/

Am 10. April 2007 ist Pastor i. R. Gerhard Koll, Graal-Müritz, im Alter von 94 Jahren verstorben.

Der Verstorbene wurde 1934 als Vikar in die Kirchgemeinde Breitenfelde bei Woldegk entsandt, dort 1936 ordiniert und mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt. Weitere Orte seines Dienstes waren von 1946 bis 1950 Neddemin, anschließend Brunow und von 1959 bis zum Beginn des Ruhestandes 1980 Lambrechtshagen.

Wir rühmen uns der Hoffnung der zukünftigen Herrlichkeit, die Gott geben wird.  
(Römer 5, 2)

Schwerin, 18. April 2007

Beste  
Landesbischof